

Schülerinnen und Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den verbindlichen sonstigen Schulveranstaltungen verpflichtet.



Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so gilt Folgendes:

1. Kann der Unterricht aus vorher absehbaren Gründen nicht besucht werden, z. B. wegen einer unaufschiebbaren ärztlichen Untersuchung beim Facharzt, so ist eine Befreiung vom Unterricht schriftlich zu beantragen.
2. Bei Erkrankung ist eine Mitteilung an die Schule mittels Telefon, Fax oder Internet, **am gleichen Schultag vor Unterrichtsbeginn** erforderlich.

Internet:

Das Entschuldigungsformular steht auf der Homepage zur Verfügung: www.bs-kt-och.de

Telefon/Fax:

Schulort Kitzingen:	 09321/2306-0	Fax: 09321/2306-10
Schulort Ochsenfurt:	 09331/9813-0	Fax: 09331/9813-12

Bei Krankmeldung über Internet, Fax oder Telefon ist am ersten Schultag nach der Abwesenheit bzw. spätestens eine Woche nach dem Fehltag eine **handschriftlich unterschriebene** Entschuldigung mit Angabe des Versäumnisgrundes nachzureichen.

Wer die schriftliche Entschuldigung **nicht termingerecht** vorgelegt hat, gilt als unentschuldigt.

3. **Bei einer Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen** oder **am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises** ist der Schule eine Ablichtung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des Arztes vorzulegen. Das ärztliche Attest ist der Schule innerhalb von 10 Tagen, nachdem es verlangt wurde vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
4. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, wird die Schule ein schulärztliches Zeugnis verlangen.
5. Bei schuldhaftem Fernbleiben vom Unterricht wird die Schule Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 86 BayEUG aussprechen. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens beim zuständigen Landratsamt ist möglich.
Ein schuldhaftes Fernbleiben liegt vor, wenn der Schüler ohne zwingenden Grund dem Unterricht, einzelnen Unterrichtsstunden oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung fern bleibt.

Die Schulleitung